

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 09.07.1981 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 13 A - Reetz auf den Grundstücken Gemarkung Reetz, Flur 6, Flurstücke 44 und 45 - die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Kartenausschnitt - gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschuß hat folgenden Wortlaut:

"Der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 13 A - Reetz, 2. Änderung einschließlich Begründung wird gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen."

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt am dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Zimmer 2,

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der

Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Bundesbaugesetz und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 13 A - Reetz, 2. Änderung rechtsverbindlich.

Blankenheim, den 13. Aug. 1981

Der Bürgermeister  
gez. Wolff